

## **Aktualisierte Handreichung für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst zu den Folgen einer Verfassungsschutzbeobachtung der AfD**

---

### **1. Muss ich mir als Beamter oder öffentlich Angestellter in der AfD Sorgen machen?**

Ganz klar: nein. Weshalb?

**Allein** aus dem Grund, dass die AfD einer Verdachtsbeobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegt, können Beamte, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes:

1. **nicht** entlassen beziehungsweise
2. **nicht** aus dem Beamtenverhältnis oder aus dem Dienst entfernt oder gekündigt werden.

Allgemein gilt: wird eine politische Partei vom Verfassungsschutz beobachtet, ist sie zunächst ein „Verdachtsfall“: Die Verfassungsschutzbehörde schätzt in diesem Fall ein, dass tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen.

In dieser Situation verletzt ein Beamter seine Verfassungstreuepflicht nicht, wenn er als Mitglied in einer solchen Partei tätig bleibt, sofern er sich für eine verfassungsgemäße Ausrichtung dieser Partei einsetzt und sich von eventuellen verfassungsfeindlichen Bestrebungen innerhalb der Partei distanziert. **Disziplinarmaßnahmen wegen aktiver Betätigung in einer solchen Partei hat ein Beamter dann nicht zu befürchten.**

Dies gilt jedenfalls, solange verfassungsgemäße Kräfte innerhalb der betreffenden Partei die Oberhand haben oder sich jedenfalls noch mit Aussicht auf Erfolg für einen verfassungsgemäßen Kurs der Partei einsetzen können. Das bedeutet allerdings, dass Sie selbst keine Äußerungen abgeben oder andere Handlungen vornehmen sollten, die als objektiv verfassungsfeindlich eingeschätzt werden könnten. Allen Beamten, die Mitglied einer vom Verfassungsschutz beobachteten Partei sind, ist daher zu raten, dass sie sich innerparteilich klar gegen möglicherweise auftretende Tendenzen abgrenzen, die sie als verfassungsfeindlich erkennen oder einschätzen.

#### **Zur Klarstellung:**

Nur die schuldhafte Verletzung der **Verfassungstreue** stellt ein Dienstvergehen dar, welches disziplinarrechtlich geahndet werden kann ([§ 77 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz \(BBG\)](#) i.V.m. dem [Bundesdisziplinargesetz](#)). Das wäre beispielsweise der Fall bei einem Beamten, der sich beharrlich weigerte, aus einer verfassungsfeindlichen Partei auszutreten und sich weiterhin uneingeschränkt zu ihren verfassungsfeindlichen Zielen bekennen würde. Dieser müsste auch dann, wenn er nicht aktiv in der Partei mitarbeitete, mit der Entfernung aus dem Dienst rechnen.

Die **Verfassungsfeindlichkeit** kann allerdings nur **durch ein Gericht**, aber **nicht durch die Ämter für Verfassungsschutz**, rechtskräftig festgestellt werden. **Sie müssen daher mit keinen Konsequenzen rechnen, allein weil Sie als Beamter Mitglied in der AfD und vielleicht sogar politisch aktiv sind.** Die Mitgliedschaft in der AfD stellt folglich für die zu bewertende Behörde als Arbeitgeber keine Grundlage für die Annahme einer „*schuldhaften Verletzung der Verfassungstreue*“ dar.

## 2. Was ändert sich nach einer etwaigen Einstufung als gesichert rechtsextreme Bestrebung für sog. „einfache Mitglieder“?

Die Antwort lautet: grundsätzlich **nichts**. Eine bundesweite Einstufung der AfD als gesichert rechtsextreme Bestrebung führt zu keiner wesentlichen Änderung der Rechtslage. Die Verfassungsschutzbehörde wäre damit nur zu der Einschätzung gelangt, dass sich der Verdacht schon so weit verfestigt habe, dass aus ihrer Sicht keine Zweifel mehr am Vorliegen einer extremistischen Bestrebung bestehen.

Die Einstufung des Verfassungsschutzes führt aber zu keinerlei unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen (Urteil des VG Düsseldorf vom 26.05.2014, Az.: 35 K 6592/12 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.05.2001, Az.: 2 WD 42/00, 43/00). D. h. sie ersetzt nicht die „eigene Arbeit“ des Dienstherrn. Der Dienstherr müsste eigenständig begründen, inwiefern die AfD verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge (siehe Seite 26 des Kurzgutachtens von Prof. Murswiek). Ein bloßer Verweis auf die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörde reicht daher nicht.

Darüber hinaus muss der Dienstherr im Einzelfall begründen, worin ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht bestehen soll (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.05.2001, Az.: 2 WD 42/00, 43/00). Überdies muss er begründen, weshalb die gewählte Disziplinarmaßnahme die angemessene ist (vgl. § 13 Abs. 1 BDG).

**Hinsichtlich Beamten und Angestellten im Öffentlichen Dienst gilt folgendes:**

Sie müssten sich auch dann grundsätzlich weiterhin keine Sorgen machen.

Die Einstufung als gesichert rechtsextreme Bestrebung führt ebenfalls **nicht** automatisch dazu, dass Beamte aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden oder dass die Versorgungsbezüge bedroht sind. Auch etwaige Disziplinarmaßnahmen sind nicht zu befürchten.

Es kommt nach wie vor **maßgeblich** darauf an, ob ein Beamter seine Verfassungstreuepflicht schuldhaft verletzt. Hier reicht die bloße Mitgliedschaft in einer von einem Verfassungsschutzamt als gesichert rechtsextrem eingestuften Bestrebung **nicht** aus. Es muss vielmehr ein **konkret** begangenes Dienstvergehen vorliegen. Bislang nimmt die einschlägige Rechtsprechung eine Verletzung der Treuepflicht nur für den Fall an, dass man sich aktiv in der Partei betätigt. Um dies zu erfüllen, muss man entweder ein **Parteiamt** übernehmen und/oder sich als **Kandidat** in einer Partei betätigen (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 27.09.2017, Az.: 3d A 1732/14.O).

Hinsichtlich der **Dienstbezüge** gilt folgendes: Es muss zunächst erst überhaupt festgestellt werden, dass eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht vorliegt. Nur in diesem Fall hat der Dienstherr überhaupt die Möglichkeit, sog. Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Die Kürzung der Dienstbezüge ist hierbei nur eine von mehreren möglichen Konsequenzen (Verweis, Geldbuße, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis). Das bedeutet, dass selbst ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht nicht in jedem Fall dazu führt, dass die Bezüge gekürzt werden.

Dem Dienstherrn wird zwar bei seiner Entscheidungsfindung ein Ermessensspielraum zugebilligt. Die Entscheidung muss aber folgende Kriterien mitberücksichtigen und darf nicht losgelöst davon getroffen werden: die Schwere des Dienstvergehens, das Persönlichkeitsbild des Beamten sowie den Umfang der einhergehenden Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit (§ 13 Abs. 1 BDG). Diese Regelung findet sich auch in den Disziplinargesetzen der Länder (z. B. § 13 LDG NRW, Art. 14 LDG Bayern, § 11 LDG RLP, § 11 ThürDG, § 13 SächsDG, § 13 DG LSA, § 13 LDG Bbg, § 16 HDG, § 26 LDG BaWü).

### 3. Wenn Sie jetzt zur Dienstbesprechung vorgeladen werden - wie verhalten Sie sich jetzt?

Sie können stets klarstellen, dass Sie sich innerhalb der Partei für einen verfassungsmäßigen Kurs einsetzen. Hierfür können Sie weiterhin, falls nicht schon erfolgt, entsprechende Bemühungen dokumentieren (Anträge, Redebeiträge, Eingaben an den Vorstand der betreffenden Partei usw.), um **jederzeit** einen Nachweis vorzeigen zu können. Wir empfehlen zudem vorsorglich, ein solches Gespräch mit einem Rechtsanwalt, einem Personalvertreter usw. gemeinsam wahrzunehmen.

### 4. Sind die Versorgungsbezüge bei Ruhestandsbeamten betroffen?

Solange kein entsprechender, schuldhafter Verfassungstreuepflichtverstoß vorliegt, sind weiterhin keine Konsequenzen zu befürchten.

### 5. Handlungsempfehlungen:

Es gelten weiterhin die allgemeinen Handlungsempfehlungen:

- a) Bleiben Sie mit Äußerungen im eindeutig verfassungskonformen Bereich.
- b) Unterlassen Sie Äußerungen, die sowohl nach Ansicht des Verfassungsschutzes als auch nach Entscheidungen von Verwaltungsgerichten als Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bewertet werden können.
- c) Grenzen Sie sich innerparteilich klar gegen möglicherweise auftretende Tendenzen ab, die Sie als verfassungsfeindlich erkennen oder einschätzen.
- d) Setzen Sie sich ganz klar für einen verfassungsmäßigen Kurs der Partei ein und dokumentieren Sie weiterhin Ihre entsprechenden Bemühungen.